

§ 4 Aufsichts- und Betreuungspflicht

- (1) Mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieherin bzw. mit dem Eintreffen des Kindes in der Kindertagesstätte beginnt die Aufsichts- und Betreuungspflicht.
Zum Ende der verbindlichen Betreuungszeit sind die Erzieherinnen verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder an die Personensorgeberechtigten zu übergeben.
- (2) Bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten kann das Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen oder abholberechtigten Personen übergeben werden.
- (3) Alle Kinder in der Kindertagesstätte sind über die Unfallkasse M-V versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehen. Bei Unfällen ist die Unfallkasse innerhalb von 3 Tagen schriftlich durch die Einrichtung zu benachrichtigen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Mit einem Leistungsvertrag gemäß § 16 KiföG werden zwischen dem Träger der zuständigen öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung jährlich die leistungsbezogenen Entgelte festgelegt.
- (2) Soweit der Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen Platzes nicht vom Land und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen.
Die Stadt Neukloster als Träger der integrativen Kindertagesstätte Neukloster legt jährlich die durchschnittlichen Elternbeiträge je Platz fest. Die Festlegungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Eine Verringerung des Elternanteils ist durch Antragstellung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Nordwestmecklenburg) möglich.

§ 6 Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit dem ersten Betreuungstag. Sie besteht auch dann, wenn die Kindertagesstätte nicht besucht wird. Bei Kündigung des Betreuungsvertrages endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Zur Zahlung des Elternanteils ist derjenige verpflichtet, der den Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung, der Stadt Neukloster, abschließt.
Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Elternanteil wird am 15. des laufenden Monats fällig, er wird in der Regel im Einzugsverfahren eingezogen, Einzugsermächtigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Mitwirkungsrecht, Mitwirkungspflicht

- (1) Zum Wohle der Kinder haben die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Personensorgeberechtigten zusammenzuarbeiten. Die Personensorgeberechtigten werden in die Bildungsplanung der Kindertagesstätte und deren Umsetzung einbezogen sowie hinsichtlich ihrer elterlichen Verantwortung beraten und unterstützt.
- (2) Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Kraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt zwei Vertreter in den Elternrat. Dieser ist bei wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder einzubeziehen, er kann Auskunft über die Verwendung der Elternbeiträge und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kita verlangen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, übertragbare Krankheiten (z.B. Masern,

Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Parasiten, Hautkrankheiten und ähnliche Erkrankungen) unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Im Interesse des Kindes sollten die Personensorgeberechtigten die Erzieherinnen über körperliche, geistige und verhaltensspezifische Besonderheiten des Kindes informieren.

- (4) Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten (Bringe- und Abholzeiten der Kinder) sind einzuhalten, Abweichungen sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Eine Verweildauer der Kinder über 10 Stunden ist nicht zulässig.

§ 8 Kündigung, Änderung der Betreuungszeiten, Ausschluss

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen sind der Einrichtung bis zum 20. des laufenden Monats schriftlich anzuzeigen, die Änderung wird wirksam zum Ersten des Folgemonats. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- (3) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn Zahlungsrückstände von mehr als zwei Monatsbeträgen bestehen und die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen.
- (4) Ein Ausschluss des Kindes kann darüber hinaus aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei dauernden Verstößen gegen den § 7 Absatz 3 und Absatz 4 dieser Satzung.
- (5) Nach einer Kündigung kann innerhalb eines Jahres eine Wiederaufnahme des Kindes nur in begründeten Fällen erfolgen.

§ 9 Tageweise Betreuung

- (1) Bei Bedarf kann in Notfällen eine nur tageweise Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte auf formlosen Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgen. Der Antrag ist zu begründen und die darin enthaltenen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist notwendig.
- (2) Die Betreuung eines Kindes nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nur bis zu höchstens 5 Tagen zusammenhängend möglich.
- (3) Es wird ein Elternbeitrag pro angefangene Stunde erhoben. Der Stundensatz wird jährlich auf der Grundlage der im jeweils gültigen Leistungsvertrag festgelegten Entgelte neu berechnet. Bei tageweiser Betreuung liegt kein Anspruch auf Förderung vor.

§ 10 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Kindertagesförderung in der Stadt Neukloster vom 07.04.1998 außer Kraft.

Neukloster, den 09.12.2005

Klaus Becker
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.